

Anlage 2.3: Fachanhang Lernbereich Mathematik

Inhaltsübersicht

1. Ziel und Aufbau des Fachstudiums
 - 1.1 Ziele des Studiums
 - 1.2 Umfang und Aufbau des Studiums
 - 1.3 Prüfungsvorleistungen
 - 1.4 Benotung und Bildung der aggregierten Modulnote
2. Prüfungs- und Studienplan

1. Ziel und Aufbau des Fachstudiums

1.1 Ziele des Studiums

Die im Fachstudium Mathematik im Studiengang Lehramt an Grundschulen zu erwerbenden Kompetenzen und die Ziele des Studiums richten sich nach der Lehrerprüfungsverordnung (LehPrVO) und dem dortigen Fachanhang.

Mathematik ist ein notwendiges Grundschulfach, das auch in ausreichendem Maße in der Ausbildung für jede/jeden zukünftig Unterrichtenden sowohl fachlich als auch fachdidaktisch vertreten sein muss.

Die Funktion mathematischer Bildung hat zwei in enger Wechselbeziehung stehende Seiten:

1. Die erworbenen mathematischen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten, Gewohnheiten und Einstellungen befähigen zum Erfassen, Darstellen und Beantworten elementarer Fragen aus der Umwelt und schaffen eine tragfähige Basis für ein erfolgreiches weiteres Lernen nicht nur in Mathematik und nicht nur in der Schule.
2. Mathematische Aktivitäten besitzen wesentliche Potenzen für die harmonische Entwicklung des Kindes durch
 - das Wecken von Interesse, Neugier und Freude am Lernen;
 - die Förderung von Fantasie, Kreativität sowie Denk-, Gedächtnis- und Sprachentwicklung;
 - die Befähigung zu und die Gewöhnung an ausdauernde, konzentrierte Lerntätigkeit;
 - die Erziehung zu Genauigkeit, Sorgfalt und Eigenverantwortlichkeit;
 - die Entwicklung sozialer Verhaltensweisen.

Mathematikunterricht in der Grundschule hat somit die Aufgabe, neben der Entwicklung mathematischen Könnens auch solche mathematischen Kompetenzen zu fördern, die die Nutzung desselben zur Beschreibung und Modellierung lebensweltlicher Sachverhalte und Prozesse ermöglichen.

Der schulische Erwerb mathematischer Erfahrungen muss deshalb aus der Perspektive der Kinder unter Berücksichtigung ihrer Alltags- und Welterfahrungen aufgebaut sein, wobei jedoch stets die Fachsystematik im Blick behalten werden muss.

Den Bildungsaufgaben des Faches Mathematik in der Grundschule folgend, ist die Befähigung der angehenden Fachlehrerinnen/Fachlehrer zur Anleitung und Steuerung der mathematischen Entwicklungs- und Lernprozesse ein grundlegendes Studienziel. Eine Grundschullehrerinnenausbildung/Grundschullehrerausbildung muss auf Basis fachlich fundierter Kenntnisse über die mathematische Sachlogik zu einer fachdidaktischen Elementarisierung in Bezug zu den Lernpotenzialen der Schülerinnen und Schüler befähigen. Mathematischer Grundschulunterricht ist dementsprechend kein Vereinfachen von mathematischen Inhalten, sondern erfordert deren sachadäquate Thematisierung, die bei den Lernenden eine Aneignung und Anwendung fördert.

Die Heterogenität der Kinder erfordert es, die zukünftigen Lehrerinnen/Lehrer zu einer fundierten Diagnose zu befähigen, die eine möglichst frühe Erkennung von Stärken und Begabungen, aber auch von Schwächen und Schwierigkeiten erlaubt, damit sie in einer differenzierten Gestaltung von mathematischen Lernprozessen berücksichtigt werden.

1.2 Umfang und Aufbau des Studiums

Für das ordnungsgemäße Studium des Lernbereichs Mathematik in dem Studiengang Lehramt an Grundschulen sind 39 Leistungspunkte zu erbringen. Hierbei sind ausschließlich Pflichtmodule zu belegen.

Eine sachgerechte und insbesondere die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglichende zeitliche Verteilung der Module auf die einzelnen Semester ist dem Prüfungs- und Studienplan zu entnehmen.

1.3 Prüfungsvorleistungen

1.3.1 Sofern in den Modulbeschreibungen bestimmt, besteht in Seminaren, Übungen und Schulpraktischen Übungen als Prüfungsvorleistung eine Anwesenheitspflicht gemäß § 8 Absatz 1 RPO-LA.

1.3.2 Als weitere Prüfungsvorleistung gemäß § 12 Absatz 2 RPO-LA sind innerhalb des Fachstudiums Mathematik Übungsaufgaben, Hospitationen und ein dokumentierter Unterrichtsversuch vorgesehen.

Übungsaufgaben

Übungsaufgaben umfassen kleinere Übungen zu Inhalt und Thema des jeweiligen Kurses. Diese sind außerhalb der Präsenzzeit selbstständig zu erledigen. Die jeweilige Aufgabenstellung sowie der Umfang werden von den Kursleiterinnen/Kursleitern in der ersten Lehrveranstaltungswoche bekannt gegeben.

Die konkrete Prüfungsvorleistung ist der jeweiligen Modulbeschreibung sowie dem Prüfungs- und Studienplan zu entnehmen.

1.4 Benotung und Bildung der aggregierten Modulnote

Aus dem Prüfungs- und Studienplan geht hervor, welche Module benotet und welche mit „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ bewertet werden. Alle benoteten Module werden gemäß § 19 Absatz 2 RPO-LA bei der Bildung der aggregierten Modulnote berücksichtigt.

2. Prüfungs- und Studienplan

Der Prüfungs- und Studienplan folgt aus Anlage 2.6.